



BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-654.719/0001-V/2/2014

ABTEILUNGSMAIL • I9@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. SAVINA KALANJ

PERS. E-MAIL • SAVINA.KALANJ@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/202853

IHR ZEICHEN • 234/11 Brief-Gegner.rtf

An

Schuppich Sporn & Winischhofer
Rechtsanwälte
z.H. Dr. Werner Sporn
Falkestraße 6
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Ihre Schreiben vom 8. Mai und 14. Juli 2014 betr. Auskunftsverlangen zum Wiener Kleingartengesetz 1996

Sehr geehrter Herr Dr. Sporn,

leider hat sich die Beantwortung Ihres Schreibens vom 8. Mai 2014, mit welchem Sie mehrere Auskunftsverlangen nach dem Auskunftspflichtgesetz stellen, aufgrund organisatorischer Dazwischenkünfte verzögert, wofür wir uns entschuldigen möchten.

Dem Auskunftsverlangen wird wie folgt entsprochen:

In Beantwortung Ihrer ersten und dritten Frage darf auf die Beilage verwiesen werden. Bei dieser handelt es sich um eine Kopie einer jener Ausfertigungen des Gesetzesbeschlusses (samt Beilagen: Vorblatt, Erläuternde Bemerkungen, zwei Abänderungsanträge), die dem Bundeskanzleramt vom Landeshauptmann von Wien unter Berufung auf (den damaligen) Art. 98 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes übermittelt wurden. Anzumerken ist, dass im Sinne der seinerzeitigen Praxis der Landeshauptmann von Wien 80 Ausfertigungen übermittelte, wovon ein Exemplar beim Akt behalten wurde und die übrigen als Beilagen zu ebensovielen Kopien jenes Vortrags an den Ministerrat, mit dem die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vor Ablauf der Einspruchsfrist erwirkt wurde, Verwendung fanden. Anzumerken ist ferner, dass die handschriftlichen Anmerkungen (das Wort „neu“ und Hervorhebungen) auf den Seiten 1 bis 10 dieser Ausfertigung bei der genannten Übermittlung noch nicht vorhanden waren, sondern einer

üblichen Praxis bei der Durchsicht durch den Referenten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst entsprechen.


Zur zweiten Frage wird mitgeteilt, dass die Bekanntgabe des Gesetzesbeschlusses durch den Landeshauptmann von Wien vor dem 20. November 1996 erfolgte (das mit 26. August 1996 datierte Schreiben des Landeshauptmanns von Wien langte am 28. August 1996 im Bundeskanzleramt ein).

Das Bundeskanzleramt war bei dieser Auskunftserteilung bemüht, Ihrem Erkenntnisinteresse in bestmöglicher Weise zu entsprechen, und geht sonach davon aus, dass sich die Erlassung eines Bescheides damit erübrigt.

Beilage

6. August 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	QdILv7p54tkRRsxlva3tV6e0Bzdor4qzqsvj7nvUxxzI50f3Tcbj9avWAL0liXIJZ aEyfXJ8aX4odmUAKNTMD57VbAhCTeEge3DPcs6lEofCulyFVszRR/PozAzy7Ht+z2sE qk/O6q/LiZsKlmRC1LC2Owz1zH4fDNeoPzgCbnozoDflaOPH64x1JOHhthGECDXQz7 sGKzO+8avdHbsyDp2RfE2AZV+PnTkSuZTf23bF3a+ORK4TOPJ77Zl8o8Ff+sNX8TDsw Z4oHcFo1bIti3Jltkv1hQP8Pai6XMjxQDnMZOdIT89NreNyVBdpCZu2PIEojpTGwg pBK1E1w==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-07T13:56:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	